

An das Amt für Soziale Arbeit, Abteilung Kindertagesstätten

Per E-Mail: kitaplatzberatung@wiesbaden.de

Per Fax: 0611 31-4944



Antrag Notbetreuung Kita - Beantragung einer Kita-Betreuung aufgrund einer Berufstätigkeit im Sinne des § 2 der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus

Voraussetzungen für eine Betreuung nach § 2 der VO zur Bekämpfung des Corona-Virus:	
Ein Elternteil arbeitet in einem der unten genannten Berufsfelder <u>und</u> es kann keine alternative Betreuungsmöglichkeit organisiert werden. Weiterhin können berufstätige Alleinerziehende die Betreuung in Anspruch nehmen.	
Angaben zum Kind	
Name	Vorname
Geburtsdatum	
Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Wohnort
Mein Kind besucht normalerweise folgende Kita (Name der Kita, Straße)	
<input type="checkbox"/> Krippe (0-3 Jahre)	<input type="checkbox"/> Elementar/Kindergarten (3-6 Jahre)
<input type="checkbox"/> Halbtagsplatz <input type="checkbox"/> Dreiviertelplatz <input type="checkbox"/> Ganztagsplatz	
Wichtige Informationen zur Betreuung meines Kindes (bei Bedarf):	
Kontaktdaten der Eltern	
Name, Vorname der Mutter	Name, Vorname des Vaters
Telefonnummer (Festnetz)	Telefonnummer (Mobil)
E-Mailadresse:	
Wir/ich benötige/n für unser o. g. Kind eine Kita-Betreuung während der Corona-Schließung. Wir/ich bestätigen gleichzeitig, dass uns keine alternative Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung steht.	
Ich gehöre zu einer der hier aufgeführten Berufsgruppen oder bin alleinerziehend und derzeit nicht freigestellt . (bitte ankreuzen):	
<ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigte des Landes bei Polizeipräsidien und mit Vollzugsaufgaben • Angehörige von Feuerwehren (Haupt- und Ehrenamtliche und Werkfeuerwehren) • Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes • Richterinnen/Richter sowie Staatsanwälte/Staatsanwältinnen und Amtsanwältinnen/Amtsanwälte der Justiz, • Bedienstete des Justiz- und Maßregelvollzuges 	

- Bedienstete von Rettungsdiensten
- Helferinnen/Helfer des Technischen Hilfswerkes
- Helferinnen/Helfer des Katastrophenschutzes
- Beschäftigte in Gesundheitseinrichtungen:
- Kliniken, Krankenhäuser und Altenpflegeeinrichtungen, und in ambulanten Betreuungs- und Pflegediensten
- Beschäftigte, die in medizinischen und pflegerischen Berufen arbeiten, insb.
- Altenpflegerinnen und Altenpfleger
- Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer
- Anästhesietechnische Assistentinnen/Assistenten
- Ärztinnen/Ärzte
- Apothekerinnen/Apotheker
- Desinfektorinnen/Desinfektoren
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger/Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger
- Hebammen
- Krankenpflegehelferinnen/ Krankenpflegehelfer
- Medizinische Fachangestellte
- Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen und -assistenten
- Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen und -assistenten
- Medizinisch-technische Assistentinnen/Assistenten für Funktionsdiagnostik
- Notfallsanitäterinnen/Notfallsanitäter
- Operationstechnische Assistentinnen/Assistenten
- Pflegefachfrauen/Pflegefachmänner
- Pharmazeutisch-technische Assistentinnen/Assistenten
- Rettungsassistentinnen/Rettungsassistenten nach § 1 des Rettungsassistentengesetzes
- Zahnärztinnen und Zahnärzte
- Zahnmedizinische Fachangestellte
- Psychologische Psychotherapeutinnen/Psychologische Psychotherapeuten
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
- Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder gemäß § 25 HKJGB
- Beschäftigte in nach § 45 SGB VIII betriebsurlaubspflichtigen (teil-)stationären Einrichtungen, die keine Tageseinrichtungen für Kinder sind
- Personen, die hauptberuflich Beratungsdienste der psychosozialen Notfallversorgung, insbesondere im Bereich der Notfallseelsorge oder der Krisentelefone, sicherstellen, sowie Mitarbeiterinnen von Schutzeinrichtungen für Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere von Frauenhäusern oder Schutzwohnungen,

- Personen, die in nach anerkannten Schwangerschaftskonfliktstellen Beratungen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz durchführen,
- Beschäftigte des Allgemeinen Sozialen Dienstes bei den öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe (Bezirkssozialarbeit)
- Personen, die unmittelbar mit der Auszahlung von Geldleistungen nach SGB II, SGB III, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz, Bundesausbildungsförderungsgesetz, Gesetz über die Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung und Wohngeldgesetz befasst sind,
- Beschäftigte in Bereichen der Sektoren nach der VO zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen mit gesonderter Bescheinigung, dass Tätigkeit des zwingend erforderlich ist, z.B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Lebensmitteleinzelhandel, in der landwirtschaftlichen Erzeugung sowie in der Verarbeitung, dem Transport und dem Vertrieb von Lebensmitteln,
- Beschäftigte, die in der Abfallbewirtschaftung tätig sind, mit gesonderter Bescheinigung, dass Tätigkeit des Erziehungsberechtigten vor Ort am Arbeitsplatz zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur zwingend erforderlich ist,
- Hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Presse, Rundfunk, Fernsehen und
- anderen Telemedien (mit Nachweis durch Arbeitgeber, dass die Tätigkeit vor Ort am Arbeitsplatz zur Aufrechterhaltung des Kernbetriebes zwingend erforderlich ist),
- Soldatinnen und Soldaten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundeswehr, die zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft und der laufenden Einsätze der Bundeswehr erforderlich sind,
- Schulleitungen, Schulhausmeister, Schulsekretariatskräfte, Lehr- und Betreuungskräfte, die unmittelbar mit der Organisation und Durchführung des Unterrichts und von anderen schulischen Veranstaltungen befasst sind (heißt, dass sie in der Schule Präsenzunterricht abhalten)
- Schülerinnen und Schüler und Studierende, sofern sie unterrichtet werden
- Personen, die nachweislich im Bereich der medizinischen und pharmazeutischen Forschung im Zusammenhang mit dem SARS-CoV-2-Virus tätig sind
- Personen, die nach Bestätigung der Dienststellenleitung in den Kernbereichen der staatlichen Forschung und Wissenschaftsverwaltung sowie in den Kernbereichen des Kulturschutzes ihre Tätigkeit in der Dienststelle ausüben müssen
- Rechtsanwält*innen sowie Notar*innen
- Ev. und Kath. Pfarrerinnen und Pfarrer, Seelsorgerinnen und Seelsorger
- Mitglieder von Verfassungsorganen
- Inhaber von und Beschäftigte in Bestattungsunternehmen
- Berufstätige und studierende Alleinerziehende (Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen)

Ich gehöre einer der oben genannten Berufsgruppen an oder bin alleinerziehend (bitte entsprechend ankreuzen)

Datum, Unterschrift

Bestätigung des Arbeitgebers (kann auch schnellstmöglich nachgereicht oder durch die letzte Gehaltsabrechnung nachgewiesen werden)

Name der Firma/Organisation

Frau/Herr _____ ist bei uns beschäftigt und erfüllt damit den Ausnahmetatbestand des § 2 Abs. 2 der VO zur Bekämpfung des Corona-Virus.

Datum, Unterschrift des Arbeitgebers

Bestätigung des Arbeitgebers (kann auch schnellstmöglich nachgereicht oder durch die letzte Gehaltsabrechnung nachgewiesen werden)

Name der Firma/Organisation

Frau/Herr _____ ist bei uns beschäftigt und derzeit nicht freigestellt.

Datum, Unterschrift des Arbeitgebers

ACHTUNG: Eine Notbetreuung kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn Ihr Kind oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes

- Krankheitssymptome aufweisen
- in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind
- (das gilt nicht für Kinder, deren Eltern aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit in der gesundheitlichen Versorgung in Kontakt mit Infizierten stehen)
- ab dem 10. April 2020 auf dem Land-, See- oder Luftweg aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind,
- sich zuvor in einem Gebiet aufgehalten haben, das vor dem 10. April 2020 vom Robert Koch-Institut als Risikogebiet für Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus festgelegt worden war und ihre Einreise nach dem Zeitpunkt der Festlegung als Risikogebiet erfolgt ist oder
- innerhalb von 14 Tagen vor dem Zeitpunkt der Festlegung als Risikogebiet aus diesen Gebieten eingereist sind.

Dies gilt für einen Zeitraum von 14 Tagen seit der Einreise.

Eltern, die ihre Kinder, in die Betreuung der Kita oder Kindertagespflegestelle geben, obwohl für diese die Ausnahme nicht gilt oder bei denen die Infektionsschutzkriterien nicht erfüllt sind, handeln ordnungswidrig.